



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 61 Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Neuerlass einer Verbandssatzung des Schulverbandes Schauenstein
- Nr. 62 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schauenstein
(Verbandssatzung)
- Nr. 63 Entschädigungssatzung für den Schulverband Schauenstein

**61. Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Neuerlass einer Verbandssatzung des Schulverbandes Schauenstein**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schauenstein hat in der Sitzung vom 03.08.2026 einen Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Das Landratsamt Hof hat die vorgelegte Verbandssatzung mit Schreiben vom 11.08.2026, Az. 0560-201, gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Wortlaut der Verbandssatzung wird gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Hof, den 17.08.2026

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

62. Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schauenstein (Verbandssatzung)

Der Schulverband Schauenstein erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2026 (GVBI S. 363), durch die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBI S. 379), durch Gesetz vom 28. Juli 2026 (GVBI S. 398) und durch Verordnung vom 7. Juli 2026 (GVBI S. 519) i.V.m.

Art. 1, 18, 19, 26 und 47 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBI S. 374) folgende

Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Einrichtung der Grundschule Schauenstein als Verbandsschule. Er führt den Namen „Schulverband Schauenstein“ und hat seinen Sitz in Schauenstein.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Schauenstein und die Gemeinde Leupoldsgrün.

§ 2

Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind
1. die Schulverbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzende bzw. Schulverbandsvorsitzender).
- (2) Die Schulverbandsvorsitzende bzw. der Schulverbandsvorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Entschädigung und Auslagenersatz regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 3

**Geschäftsführung und
Führung der Kassengeschäfte**

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein bestimmt. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Ver-

waltungsgemeinschaft eine angemessene Entschädigung. Das Nähere wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein geführt. Die Verwaltungsgemeinschaft erhält hierfür eine angemessene Entschädigung. Das Nähere wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulbandsversammlung

§ 5

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulbandsmitgliedern eine Schulbandsumlage.
- (2) Die Schulbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 15. eines Kalendermonats zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrags fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten die Vorgaben der Abgabenordnung entsprechend.
- (3) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab der Schulbandsumlage.

§ 6

Auseinandersetzung, Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Schulverband, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 7

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Hof.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. November 1998 außer Kraft.

Schauenstein, den 14.08.2026

Schulverband Schauenstein

Annika Popp
Schulbandsvorsitzende

63. Entschädigungssatzung für den Schulverband Schauenstein

Der Schulverband Schauenstein erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2026 (GVBl S. 363), durch die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl S. 379), durch Gesetz vom 28. Juli 2026 (GVBl S. 398) und durch Verordnung vom 7. Juli 2026 (GVBl S. 519) i.V.m. Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl S. 374) i.V.m. Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl S. 374) folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

- (1) Die Person, die den Schulbandsvorsitz führt (Schulbandsvorsitzende oder Schulbandsvorsitzender), und die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Schulverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Schulbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Schulverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Schulbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulbandsversammlung, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. Das gilt auch für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 3

Entschädigung Schulbandsvorsitz

Der Schulbandsvorsitz und dessen Stellvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulbandsversammlung ein Sitzungsgeld nach § 4. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

§ 4

Entschädigung der übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung, die ihr nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG angehören, erhalten für jede Teilnahme an der Schulbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von

25,00 Euro. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

Schauenstein, den 14.08.2026

Schulverband Schauenstein

Annika Popp
Schulverbandsvorsitzende

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.
- (3) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohnes nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl I S. 1348) in seiner jeweils geltenden Fassung je angefangene Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohnes nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl I S. 1348) in seiner jeweils geltenden Fassung je angefangene Stunde.
- (4) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Schulverbandsversammlung lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohnes nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl I S. 1348) in seiner jeweils geltenden Fassung für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer ersetzt. Mitgliedern, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (5) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung jeweils zu den Stichtagen 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres bzw. zum Ende der Amtszeit der Schulverbandsversammlung ausgezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de